

Zwischen der

Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Kirchenvorstand,

und der

Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Stadtdirektor,

wird unter dem Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung über die Nutzung des 2.126 m² großen Grundstückes Flur 9, Flurstück 74/25 der Gemarkung Neustadt a. Rbge. (Kirchplatz) folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde und die Stadt Neustadt a. Rbge. sind sich einig, daß im Rahmen der Innenstadtsanierung auch eine Neugestaltung des Kirchplatzes (s. anliegende Zeichnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist), erfolgen soll. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt Hannover.

§ 2

- (1) Die Eigentumsverhältnisse für das betreffende Gebiet bleiben unberührt, abgesehen von der Fläche, die für die Verbreiterung der Schloßstraße benötigt wird. Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde bleibt Eigentümerin des oben näher bezeichneten Grundstückes und stellt die Grundstücksfläche, in einer Größe von 2.126 Quadratmetern im Werte von ca. 300.000,-- DM unentgeltlich für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde gestattet der Öffentlichkeit auf der nicht gemäß § 5 gewidmeten Teilfläche des Flurstückes 74/25 Fußgängerverkehr einschließlich des durch besondere Einrichtungen - wie z.B. Sitzplätze - bestimmten Verweilens. Die Kirchengemeinde übt das Hausrecht aus.
- (3) Von Abs. (2) abweichende Nutzungen, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen auf der nicht gemäß § 5 gewidmeten Teilfläche des Flurstückes 74/25 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kirchenvorstand.
- (4) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde stimmt grundsätzlich der Abhaltung von Märkten (Weihnachtsmarkt und Wochenmärkte) auf dem Flurstück 74/211 zu, worüber als Bestandteil dieses Vertrages eine gesonderte Vereinbarung für die Durchführung getroffen wird.

§ 3

- (1) Die Planungen für das Grundstück sind noch nicht abgeschlossen. Beide Parteien verpflichten sich, hinsichtlich des Ausbaues keine Entscheidungen ohne die Zustimmung der anderen Partei zu treffen.
- (2) Sämtliche erforderlichen Baumaßnahmen führt die Stadt Neustadt a. Rbge. innerhalb eines angemessenen Zeitraumes unter Beachtung des vorbeschriebenen Einvernehmens (Absatz (1)), im übrigen in eigener Verantwortung aus.

- (3) Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde gestattet der Stadt Neustadt a. Rbge., das Flurstück 74/25 für die Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Etwa vorhandene unterirdische Leitungen sind voll funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Vorhandene Grenzmerkmale dürfen nicht verändert werden.
- (4) Für den Fall, daß eine Kanalisation notwendig wird, erklärt sich die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde bereit, hierüber einen besonderen Gestattungsvertrag (Gestattung gegen eine Anerkennungsgebühr) abzuschließen.

§ 4

Für den Ausbau des Kirchplatzes werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 500.000,- DM entstehen. Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde leistet zusätzlich zu der unentgeltlichen Überlassung der Grundstücksfläche zu den Ausbaumaßnahmen gemäß diesem Verträge einen Beitrag in Höhe von 100.000,- DM. Damit sind zugleich sämtliche öffentlich rechtliche Ausbaubeiträge aus Anlaß dieser Ausbaumaßnahme für die umgebenden Öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen (insbesondere Schloßstraße, Marktstraße, An der Liebfrauenkirche), soweit sie auf die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde entfallen könnten, abgegolten.

§ 5

- (1) Zusätzlich zu der von der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde nach § 2 gestatteten öffentlichen Nutzung des Flurstückes 74/25 soll eine ca. 470 qm große Teilfläche des Flurstücks gem. dem diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten Lageplan als öffentliche Sache im Gemeindegebrauch genutzt und als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes gewidmet werden. Die Widmung wird auf den Öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt, wobei Anliegerverkehr und zu bestimmten Zeiten Anlieferverkehr möglich sein soll. Das Widmungsverfahren sowie sonstige öffentlich rechtlich notwendige Antragsverfahren werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt. Die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde wird in dem Widmungsverfahren als Grundstückseigentümerin ihre Zustimmung erteilen.
Die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung auf der gewidmeten Fläche steht öffentlich rechtlich der Stadt Neustadt a. Rbge. zu.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. übernimmt für die nördlich des Kirchengebäudes liegende Teilfläche des Flurstückes 74/25 (im beigefügten Plan bezeichnet) die Straßenbaulast, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Unterhaltung und holt hierzu die Zustimmung gemäß § 5 Nds. Straßengesetz ein, soweit diese erforderlich ist.
Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt hinsichtlich der o.a. Teilfläche alle einmaligen und wiederkehrenden Lasten des Flurstücks 74/25 einschließlich der Pflicht zur Straßenreinigung und Schneeräumung. Dafür stehen der Stadt Neustadt a. Rbge. die Erträge aus der Nutzung des Flurstückes zu. Für kirchliche Veranstaltungen auf der vorgenannten Fläche ist keine Entschädigung zu zahlen.
- (3) Erneuerungsinvestitionen, die über die laufende Unterhaltung (§ 5 Abs. (2)) hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Erweiterungen oder Änderungen der Nutzungen sind zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Eine Erweiterung der Widmung bedarf der Zustimmung der Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde. Sofern die Stadt Neustadt a. Rbge. Teilflächen des Kirchplatzes anders als zu Zwecken des öffentlichen Fußgängerverkehrs nutzen bzw. widmen will, ist sie verpflichtet, diese Teilflächen auf Wunsch des Kirchenvorstandes gegen Zahlung eines angemessenen Kaufpreises zu erwerben.

